Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

14. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum:	**4. Oktober 2022**
Uhrzeit:	**19:30 Uhr - 19:45 Uhr**
Ort:	**Pfarrheim Ustersbach**
Schriftführer/in:	**Fischer Marina**
Zahl der geladenen Mitglieder:	**13**
Zahl der Anwesenden:	**12**
Vorsitzender:	**Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

Entschuldigt:

3. Bürgermeisterin	Völk Anja

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Vor Einstieg in die Tagesordnung bittet Bürgermeister Reiter alle Anwesenden, sich zum Gedenken an den vor kurzem verstorbenen ehemaligen Gemeindebediensteten Albert Völk zu einer Schweigeminute von den Plätzen zu erheben.

Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Wünsche und Anfragen vorgebracht.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.09.2022 - öffentlicher Teil

Beschluss: Die Niederschrift über die Sitzung vom 13.09.2022 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	**12 für / 0 gegen**

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022

Der Gemeinderat hat beschlossen, für die Kindertagesstätte, speziell den Hort, eine weitere Kindergartenhelferin mit einer Wochenarbeitszeit von 18,5 Stunden einzustellen.

4. Bauanträge

4.1 Neubau einer Terrassenüberdachung und einer Gartenhütte auf Fl.Nr. 1224/4 Gmkg. Ustersbach, Maingründeler Weg 1a

Das mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage bebaute Grundstück mit der Fl.Nr. 1224/4 Gmkg. Ustersbach umfasst eine Fläche von 673 m². Es wird der Neubau einer Terrassenüberdachung und einer Gartenhütte beantragt. Das Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Die näher umliegende Bebauung ist faktisch ein Mischgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO.

Die Terrassenüberdachung soll eine Fläche von 4,40 m x 6,70 m = 29,48 m², Höhe am Gebäude 3,26 m und im Gartenbereich 2,72 m erhalten. Die Abstandsfläche zur südlichen Nachbargrenze beträgt 3 m.

Die Gartenhütte soll eine Fläche von 7,50 m x 3,50 m + 3,50 m x 4,00 m = 40,25 m², WH 2,60 m, FH 3,41 m, SD 25°DN erhalten. Die Gartenhütte ist mit jeweils 7,5 m an die östliche und an die nördliche Grundstücksgrenze, d.h. ohne bzw. innerhalb der Abstandsflächen, geplant.

Sicht der Verwaltung:
Gem. Art. 57 Abs. 1 g) BayBO sind Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m verfahrensfrei. Nachdem beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen und die Tiefe 3 m übersteigt, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ verfahrensfrei zu errichten. Nachdem die Gartenhütte ein Volumen von 104,65 m³ (40,25 m² x 2,60 m) umfasst, ist eine Baugenehmigung erforderlich.
Gebäude ohne Aufenthaltsraum dürfen, wenn Sie die mittlere Wandhöhe von 3 m nicht überschreiten, mit einer Gesamtfläche je Grundstücksgrenze von 9 m ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden. Allerdings darf auf einem Grundstück die Bebauung, die die Abstandsflächen nicht einhält, 15 m nicht überschreiten.

Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Aus Sicht der Verwaltung sind beide Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig. Es wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau einer Terrassenüberdachung und einer Gartenhütte auf Fl.Nr. 1224/4 Gmkg. Ustersbach, Maingründeler Weg 1a“ wird erteilt.	**12 für / 0 gegen**

5. **Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Die Hundesteuer beträgt seit dem 01.03.2012 im Gemeindegebiet Ustersbach jährlich 50,00 €. Für einen Kampfhund beträgt die Hundesteuer 500,00 € im Kalenderjahr.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Hundesteuer der Gemeinde Ustersbach gering. Zudem wird derzeit keine Staffelung der Hundesteuer nach Hundeanzahl vorgenommen.

In den Finanzausschusssitzungen vom 25.02.2021 und 07.09.2022 wurde über eine Erhöhung der Hundesteuer diskutiert.
Der Finanzausschuss hat folgende Empfehlung abgegeben:

Ab dem 01.01.2023 soll die Hundesteuer in folgender Höhe erhoben werden:
- für den ersten Hund: 60,00 €
- für den zweiten Hund: 90,00 €
- für jeden weiteren Hund: 120,00 €
- für jeden Kampfhund: 500,00 €

In der neuen Hundesteuersatzung, die der neuen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration entspricht, ist die Züchtersteuer (früherer § 8) nicht mehr aufgeführt. Auch nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag ist die Streichung des Paragrafen der Züchtersteuer aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll, zumal die Züchtung zu gewerblichen Zwecken nach § 2 der Hundesteuersatzung steuerfrei ist.
Der Gemeinderat kann selbst entscheiden, ob die Züchtersteuer in der Hundesteuersatzung aufgeführt wird oder nicht. Aus Sicht der Verwaltung soll die Züchtersteuer in der Hundesteuersatzung nicht aufgeführt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Ustersbach. Die Hundesteuer beträgt ab dem 01.01.2023 für den ersten Hund 60,00 €, für den zweiten Hund 90,00 €, für jeden weiteren Hund 120,00 € und für jeden Kampfhund 500,00 €. Die Züchtersteuer wird in der neuen Hundesteuersatzung nicht mehr aufgeführt.	**12 für / 0 gegen**

6. **Verschiedenes**

Erster Bürgermeister Reiter dankt dem Arbeitskreis Kultur für die sehr gute Arbeit im Rahmen der Theodor-Haecker-Gedenkfeier.

Erster Bürgermeister Reiter berichtet, dass im Falle eines Blackouts der Stromversorgung die Wasserversorgung der Bürger über den Brunnen 3 gesichert ist. Dieser kann über ein Notstromaggregat betrieben werden. Hierzu findet demnächst gemeinsam mit den Stadtwerken Augsburg und der Feuerwehr eine Übung statt, die einen längeren Stromausfall simuliert.